

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
10.05.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Bann	
Vorlage BA/232/2021	3
TOP Ö 2 Grundsatzbeschluss Rasenerdgräber	
Vorlage BA/224/2021	5
TOP Ö 3 Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen	
Vorlage BA/230/2021	6
TOP Ö 4.1 Bauvoranfrage_Anbau an ein bestehendes Wohnhaus_Kirchwiesstraße	
Vorlage BA/226/2021	9
Entwurf BA/226/2021	10
Lageplan BA/226/2021	11
TOP Ö 4.2 Bauantrag_Neubau eines Gartenhauses mit Sauna_Sickingerstraße	
Vorlage BA/234/2021	12
Ansichten BA/234/2021	14
Grundriss BA/234/2021	15
Lageplan BA/234/2021	16
TOP Ö 4.3 Bauantrag_Errichtung eines Unterstandes für Nutzfahrzeuge_Hauptstraße	
Vorlage BA/235/2021	17
Grundriss + Ansichten BA/235/2021	19
Lageplan BA/235/2021	22
TOP Ö 4.4 Bauantrag_Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses_Kirchenstraße	
Vorlage BA/236/2021	23
Lageplan BA/236/2021	25
Nordansicht BA/236/2021	26
Ostansicht BA/236/2021	27
Südansicht BA/236/2021	28

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Nadja Gottfried

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.04.2021	

Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Bann

Sachverhalt:

Im Ergebnishaushalt sind Erträge in Höhe von 3.710.170,00 € und Aufwendungen in Höhe von 4.142.870,00 € veranschlagt. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 432.700,00 €. Der Ergebnishaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 242.840,00 €. Dieser positive Saldo reicht aus, um die Auszahlung in Höhe von 78.350,00 € zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO ausgeglichen.

Bei den Investitionen sind im Finanzhaushalt Einzahlungen in Höhe von 247.700,00 € und Auszahlungen in Höhe von 1.054.000,00 € veranschlagt. Die Aufnahme eines Investitionskredites wird mit 801.300,00 € beziffert.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Nettoneuverschuldung in Höhe 563.460,00 € geplant.

Der Schuldenstand für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2020 388.609,87 €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.228 Einwohner von 174,42 € (Vorjahr 207,12 €).

Der Schuldenstand für Liquiditätskredite beträgt zum 31.12.2020 1.316.311,30 €.

Die Kreisumlage wird mit einem Umlagesatz von 42,25 % (Vorjahr 42,25 %) und die Verbandsgemeindeumlage mit 43,70 % (Vorjahr 43,70 %) berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über den Haushaltsplan 2021 mit allen Anlagen beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Entwurf Haushaltsplan 2021 der OG Bann

TOP Ö 2

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 28.04.21

Ortsgemeinde Bann
Vorlage Nr.: BA/224/2021

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Christina Staab

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.03.2021	

Grundsatzbeschluss Rasenerdgräber

Sachverhalt:

Beratung über Rasenerdgräber, als neue Grabart.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Thomas Grimm

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.03.2021	

Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen

Sachverhalt:

In den Jahren 2016 und 2018 war Rheinland-Pfalz verstärkt von Sturzfluten aufgrund von Starkregenereignissen betroffen. Auch vereinzelte Gebiete in der Südwestpfalz wurden hiervon nicht verschont, jedoch hatten wir bisher im Gegensatz zu anderen Gemeinden noch Glück. Erneut wurde uns vor Augen geführt, dass wir solche Naturereignisse nicht verhindern und uns auch nur bedingt davor schützen können. Selbst auf Höhenlagen, weitab von den Gewässern können größere Schäden auftreten. 2020 ereignete sich ein solches Ereignis beispielsweise in Windsberg bei Pirmasens – keiner hatte jemals damit gerechnet. Aufgrund des Klimawandels wird auch zukünftig mit solchen und eventuell noch größeren Ereignissen zu rechnen sein.

Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Land, Kommune und betroffenen Bürgern, bei der die Kommune eine Schlüsselrolle (Zuständigkeiten in Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau) übernehmen muss.

Schon in der Vergangenheit wurden gezielt Maßnahmen umgesetzt, die zur Verbesserung der Situation vor Ort geführt haben. Die rheinland-pfälzische Wasserwirtschaftsverwaltung hat darüber informiert, dass künftig bauliche Maßnahmen gemäß den Fördervorgaben des Landes nur noch bezuschusst werden können, wenn sich ihre Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept ergibt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für alle Ortsgemeinde erstellen zu lassen. Das Landesamt für Umwelt stellt hierfür beispielsweise Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Auf Basis dieser Karten können Risikobereiche identifiziert und Lösungen und Maßnahmen entwickelt werden. Außerdem wird im Rahmen der Konzepterstellung neben der Verwaltung, dem Bauhof, der Feuerwehr, den Ortsvorstehern und den Versorgern insbesondere auch die Bevölkerung eingebunden, informiert und zum Mitmachen aufgefordert.

Ansatzpunkte sind hier u.a.:

- Gefährdungsabschätzung bei Starkregen und Hochwasser
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe
- hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren
- Wasserrückhalt oberhalb von Ortslagen
- Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz (Notfallplanung, Evakuierung)
- Elementarschadenversicherung

Die Verbandsgemeindeverwaltung hält es für sinnvoll, wenn die Verbandsgemeinde Landstuhl das Projekt federführend in Angriff nimmt, um einheitlich und effizient im ganzen Geltungsbereich der Verbandsgemeinde die gleichen Voraussetzungen zu schaffen.

Herr Christof Kinsinger vom Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) hat die Ziele und Vorgehensweise in der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 25.06.2020 bereits vorgestellt und auf Fragen geantwortet. Er ist vom Umweltministerium beauftragt, die Kommunen in dieser Angelegenheit zu beraten und wird die Ausschreibungsunterlagen für die Beauftragung eines solchen Konzeptes, gezielt abgestimmt auf die Bedürfnisse und Begebenheiten die VG Landstuhl, mit der Verbandsgemeindeverwaltung erstellen. Nach Einholung und Prüfung der entsprechenden Angebote kann der Förderantrag gestellt werden.

Laut seiner Einschätzung kostet ein solches Konzept für die gesamte Verbandsgemeinde Landstuhl ca. 150.000 €, von denen 90% bezuschusst würden und nur 10% als Eigenanteil zu tragen wären. In Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt wird vorgeschlagen, dass diese Kosten je zur Hälfte von der Verbandsgemeinde und den jeweiligen Ortsgemeinden getragen werden. Die Verbandsgemeinde würde die Kosten zunächst vollständig tragen und anschließend den jeweiligen Anteil der Ortsgemeinde anfordern. Diese Anteile sind nach Auskunft von Herrn Kinsinger bereits bei der Angebotserstellung bzw. der Beauftragung konkret zu beziffern.

Für die Beratungsleistungen des IBH auch während des Aufstellungsprozesses des Konzeptes, fallen für die Verbandsgemeinde bzw. die Ortsgemeinden keine Kosten an.

Da bei der Erstellung des Konzeptes von einem Zeitraum von 1 ½ bis 2 Jahren auszugehen ist, können die hierfür notwendigen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Erstellung eines gemeinsamen Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen für alle Ortsgemeinden vorbehaltlich der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz. Die Ortsgemeinde überträgt der Verbandsgemeinde Landstuhl die Aufgaben zur Erstellung des oben beschriebenen Konzeptes und ist mit der vorgeschlagenen

Kostenregelung einverstanden.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl wird außerdem ermächtigt, vorbehaltlich der Zuschussgewährung, die Erstellung des Konzeptes an das geeignetste Ingenieurbüro mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Das Gremium möge darüber beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: Noch keine Mittel verfügbar muss im HH Plan 2022 eingestellt werden.

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.03.2021	

Bauvoranfrage_Anbau an ein bestehendes Wohnhaus_Kirchwiesstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 04/21

Baustelle: Kirchwiesstr. 27, 66851 Bann

Projekt: Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

Baugeb. gem. BauNV... MI.....Plan-Nr. 905

Baukosten: €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan.... Wohngebäude.... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine

Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände.

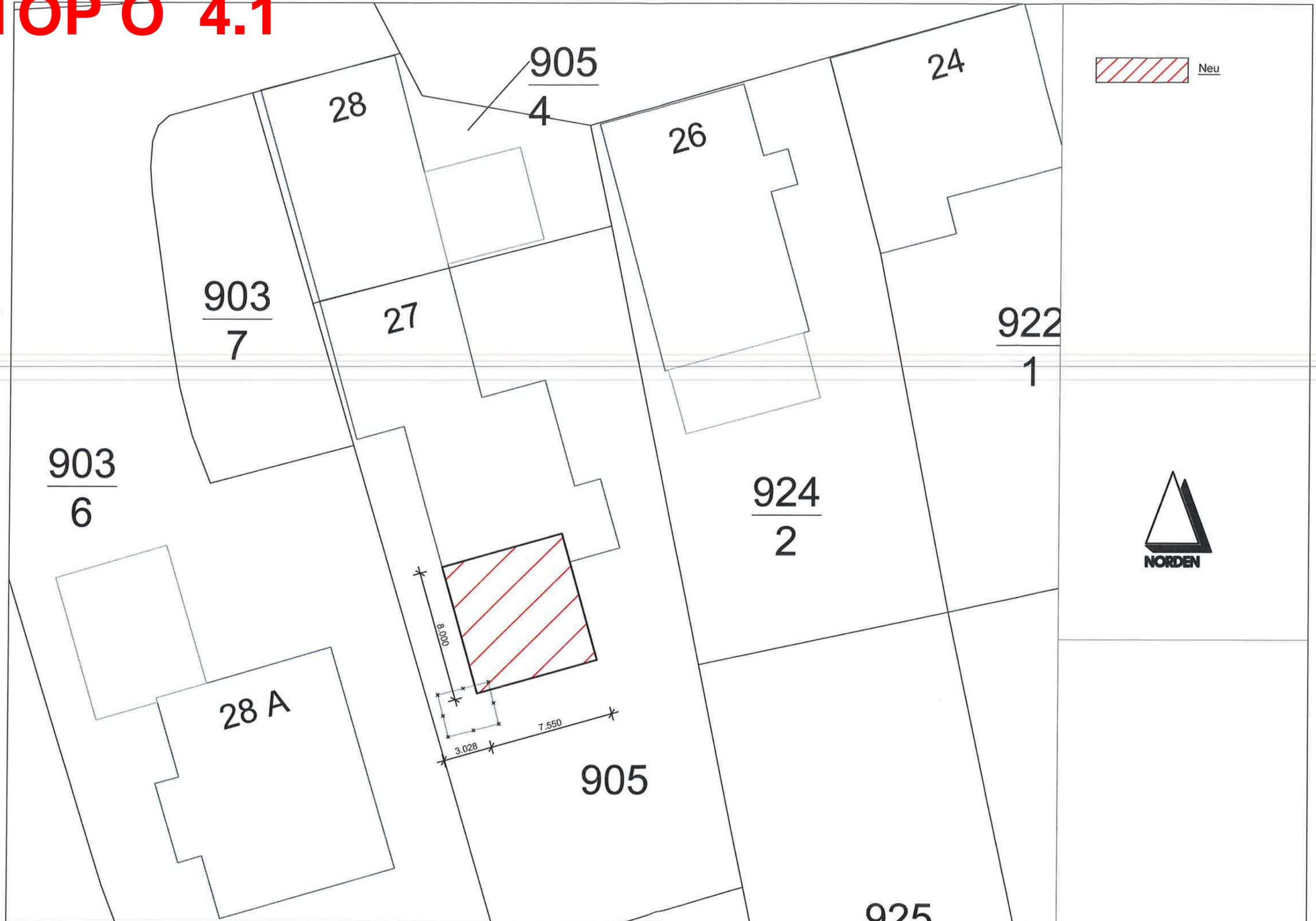
Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen

Entwurf
Lageplan

TOP Ö 4.1



TOPÖ 4.1

Auszug aus den Geobasisinformationen
Eigentumskarte



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 19.01.2021

Flurstück: 905
Flur: 0
Gemarkung: Bann

Gemeinde: Bann
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



5471598

Maßstab 1 : 1 000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz.

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	03.05.2021	

Bauantrag_Nebau eines Gartenhauses mit Sauna_Sickingerstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 06/21

Baustelle: Sickingerstraße, 66851 Bann

Projekt: Errichtung eines Gartenhauses (mit elektr. Sauna)

Baugeb. gem. BauNV... MI.....Plan-Nr. 2136/12

Baukosten: €

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- § 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei
- § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- § 34 BauGB Ortsbereich
- § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- § 35 BauGB Außenbereich
- Einwände ja / keine
- (Unterschrift) b.w.

Bauplanungsrechtlich keine Einwände. Die Abstandsflächen sind durch die KV zu prüfen

Beschlussvorschlag:

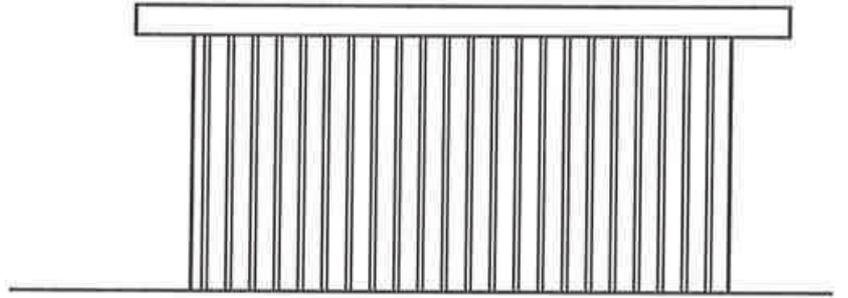
Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen

Anlagen

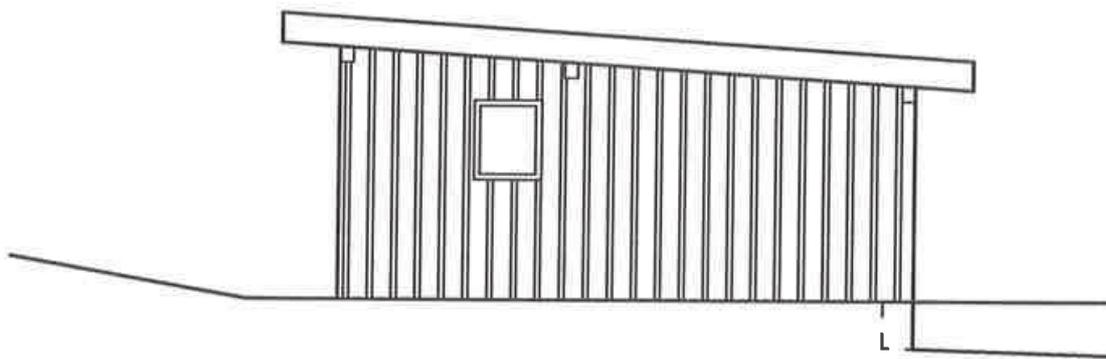
Ansichten

Grundriss
Lageplan

TOP Ö 4.2

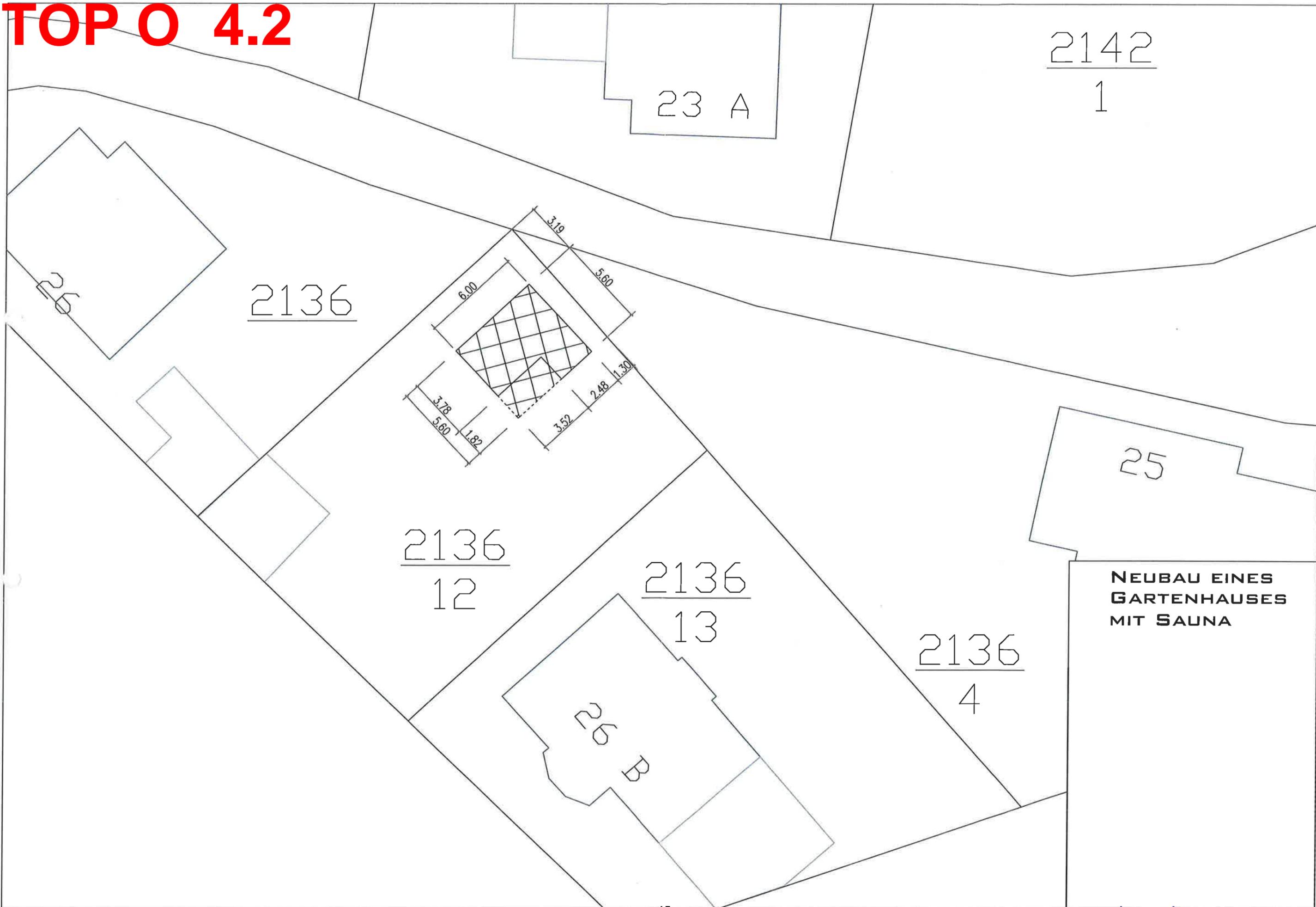


NORDOST-ANSICHT



NORDWEST-ANSICHT

TOP Ö 4.2



Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Irene Dregert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	03.05.2021	

Bauantrag_Errichtung eines Unterstandes für Nutzfahrzeuge_Hauptstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 05/21

Baustelle: Hauptstraße 63, 66851 Bann

Projekt: Errichtung eines Unterstandes für Nutzfahrzeuge

Baugeb. gem. BauNV... MI.....Plan-Nr. 1017/2

Stellungnahme der Bauverwaltung:

§ 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei

§ 30 BauGB sonstige Vorhaben

§ 34 BauGB Ortsbereich

§ 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung

§ 35 BauGB Außenbereich

Einwände ja / keine

(Unterschrift) b.w.

Bauplanungsrechtlich keine Einwände. Die Abstandsflächen sind durch die KV zu prüfen

Beschlussvorschlag:

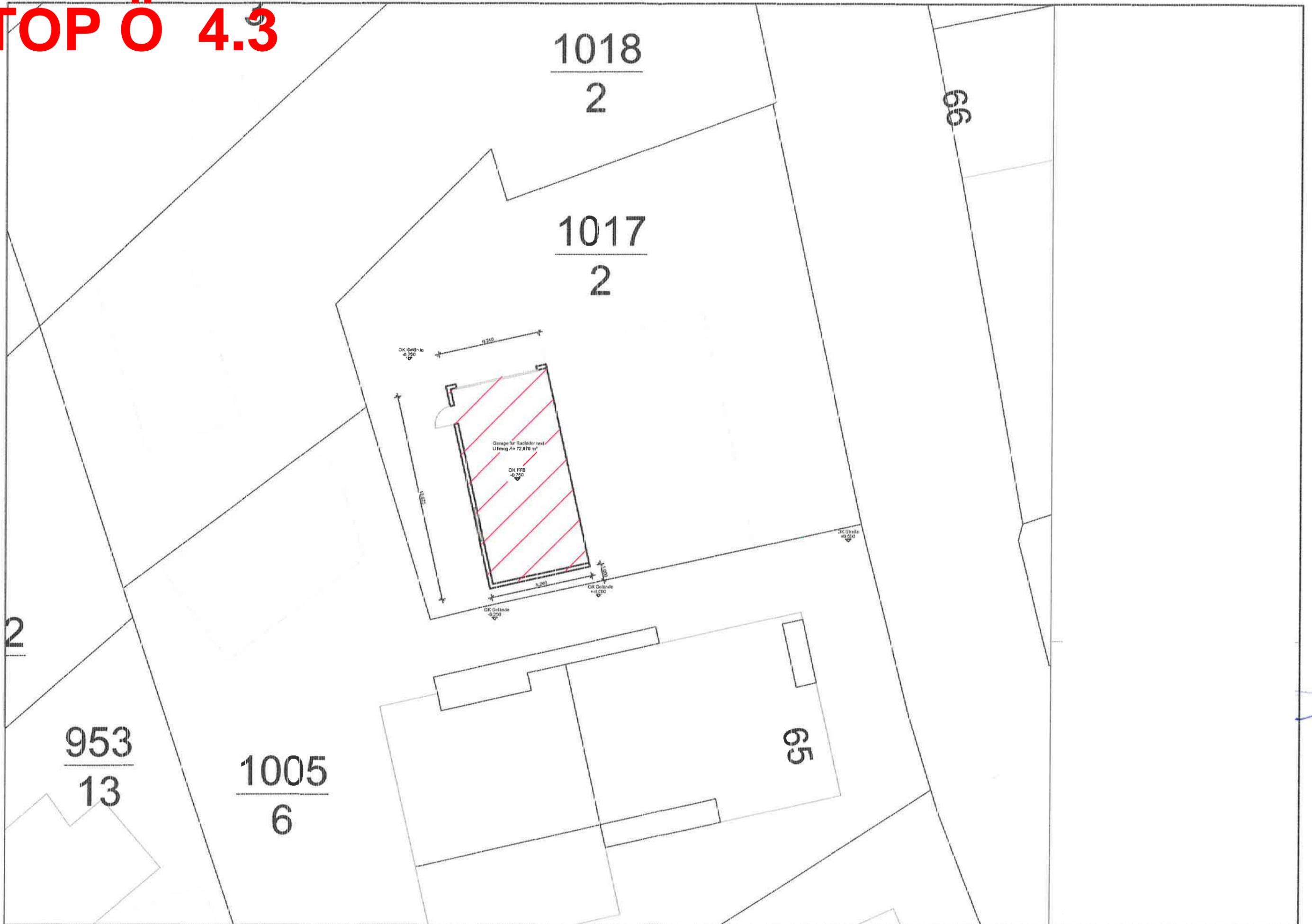
Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen

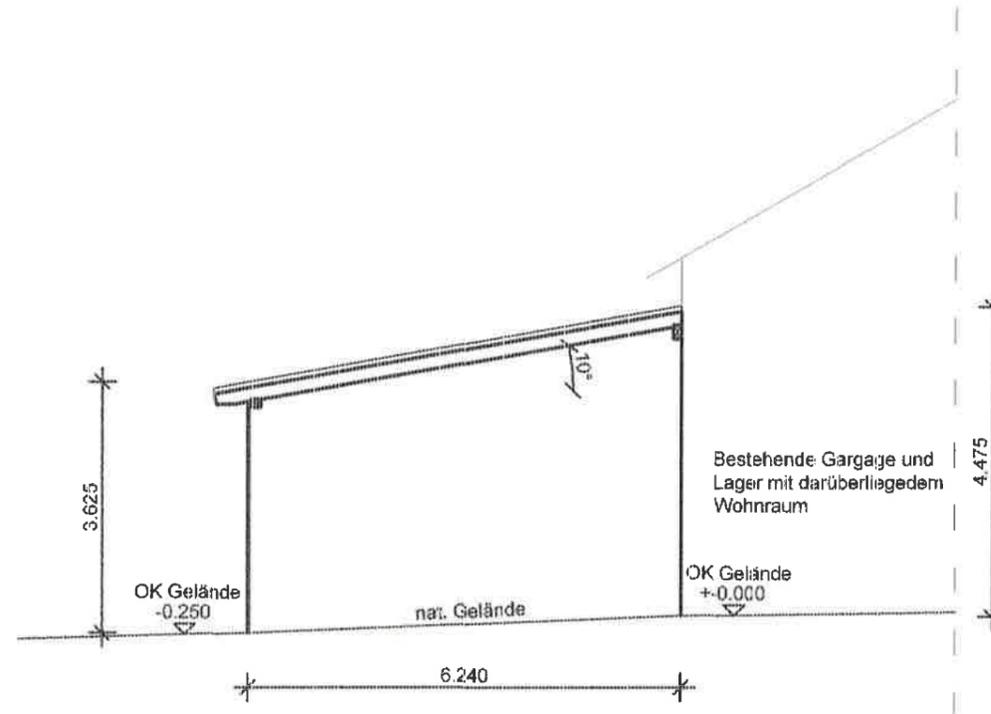
Grundriss + Ansichten

Lageplan

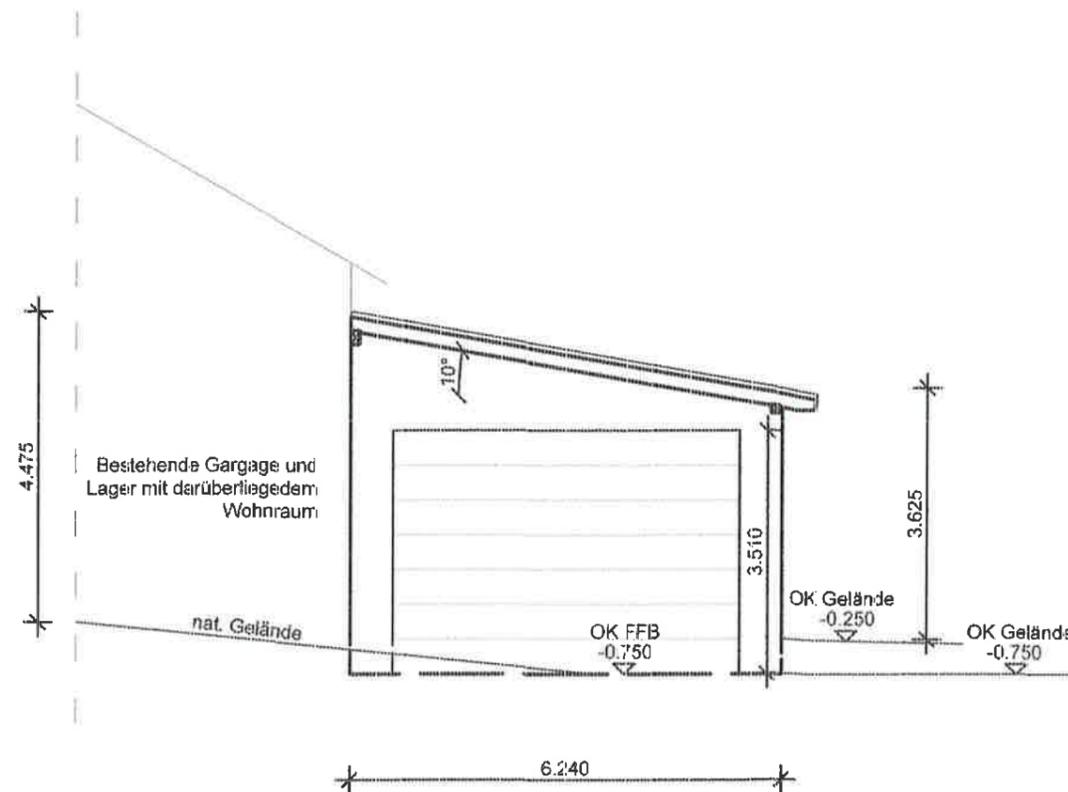
TOP Ö 4.3



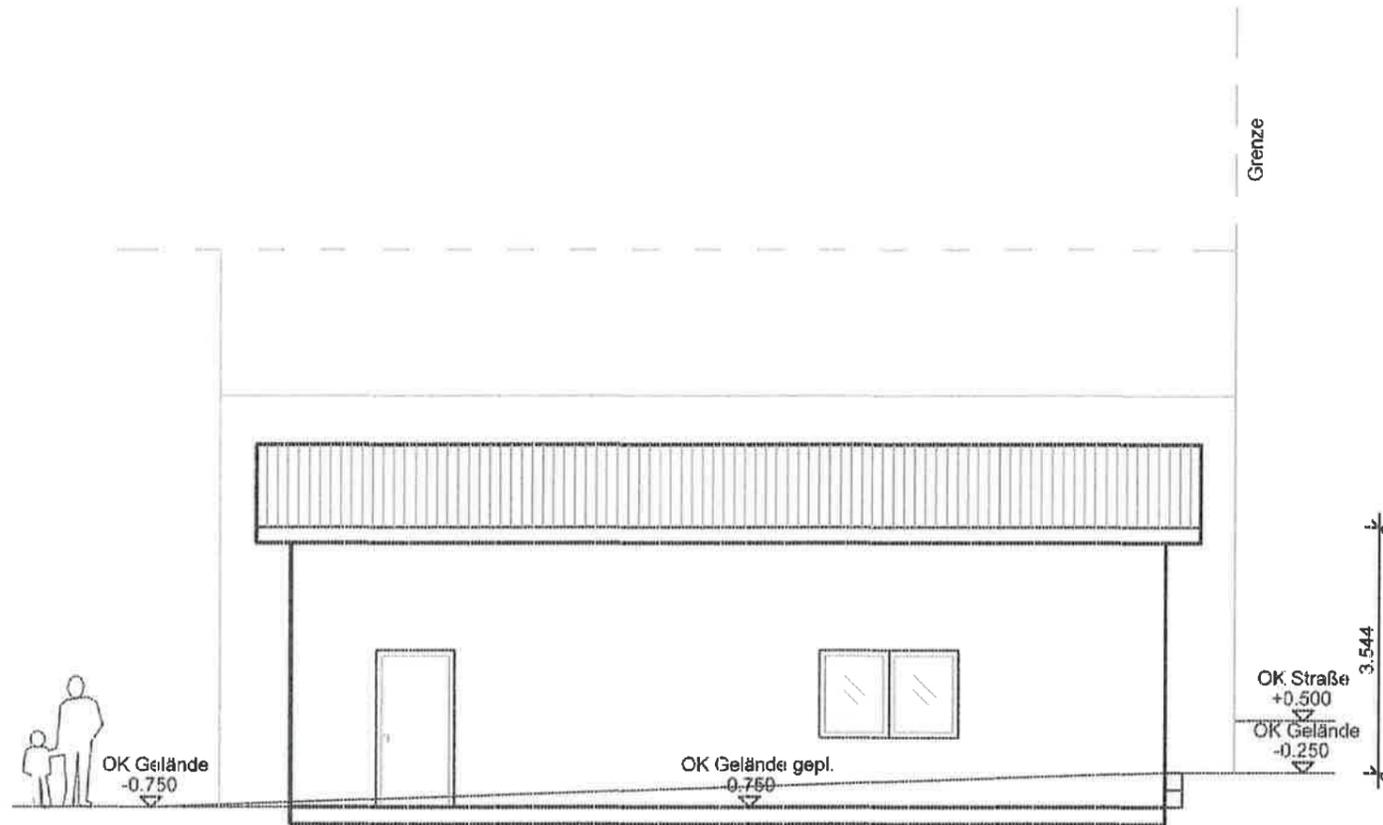
Ansicht Südost



Ansicht Nordwest



Ansicht Südwest



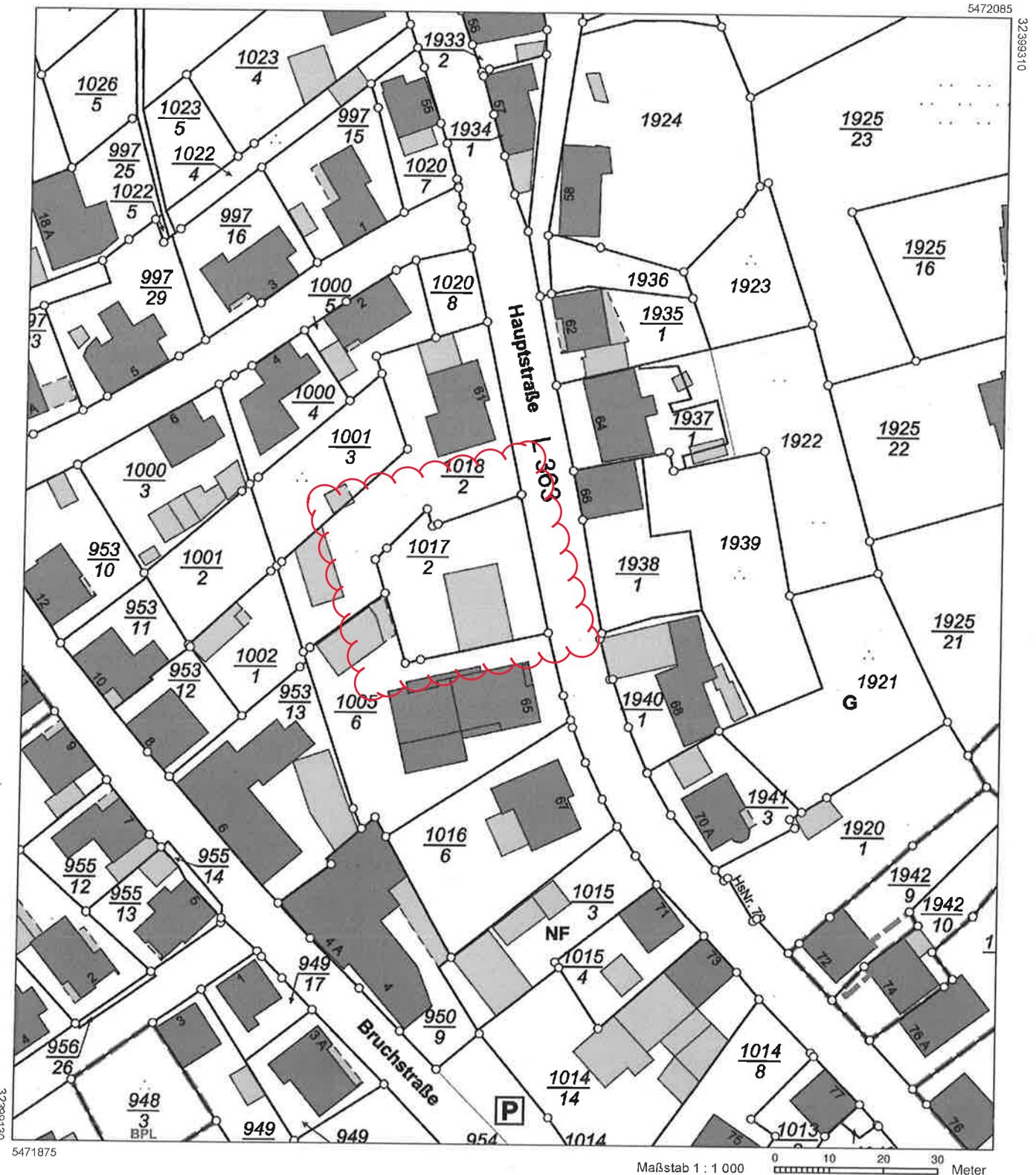


Hergestellt am 04.03.2021

Flurstück: 1017/2
Flur: 0
Gemarkung: Bann

Gemeinde: Bann
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz.

TOP Ö 4.4

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 28.04.21

Ortsgemeinde Bann
Vorlage Nr.: BA/236/2021

Amt: Abteilung 4 - Bauen und Umwelt Bearbeiter: Irene Dregert
--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	03.05.2021	

Bauantrag_Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses_Kirchenstraße

Sachverhalt:

Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 07/21

Baustelle: Kirchenstr. 24a, 66851 Bann

Projekt: Umbau und Erweiterung Wohnhaus

Baugeb. gem. BauNV... MI.....Plan-Nr. 65/3

Stellungnahme der Bauverwaltung:

§ 30 BauGB Bebauungsplan..... Wohngebäude..... Genehmigungsfrei

_____ (Unterschrift) b.w.

§ 30 BauGB sonstige Vorhaben

§ 34 BauGB Ortsbereich

§ 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung

§ 35 BauGB Außenbereich

Einwände ja / keine

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Anlagen

Lageplan
Nordansicht

Ostansicht
Südansicht

TOPÖ 4.4

Auszug aus den Geobasisinformationen
Gemeinschaftskataster



Rheinland-Pfalz

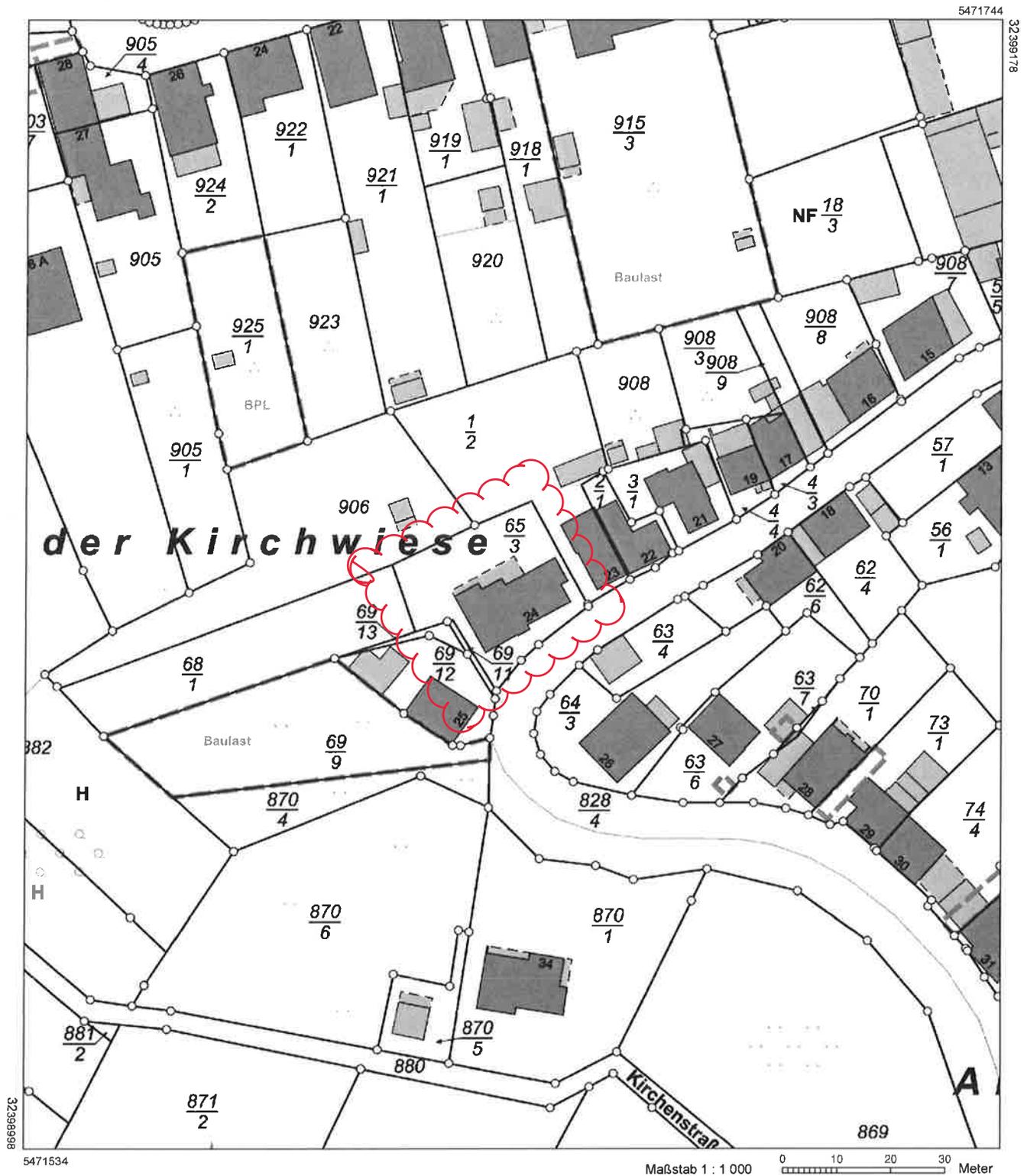
VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT WESTPFALZ

Hergestellt am 12.03.2021

Flurstück: 65/3
Flur: 0
Gemarkung: Bann

Gemeinde: Bann
Landkreis: Kaiserslautern

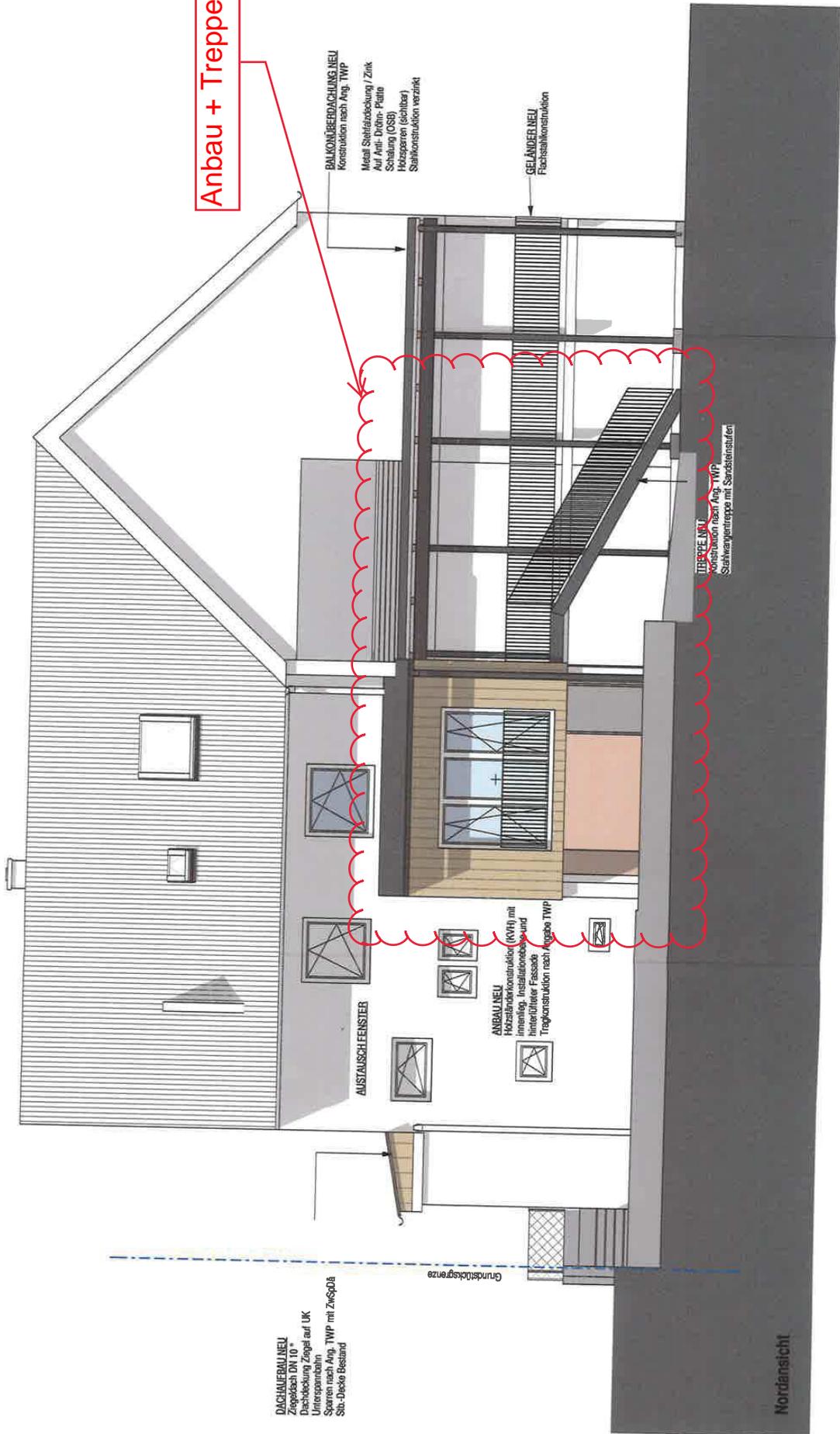
Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



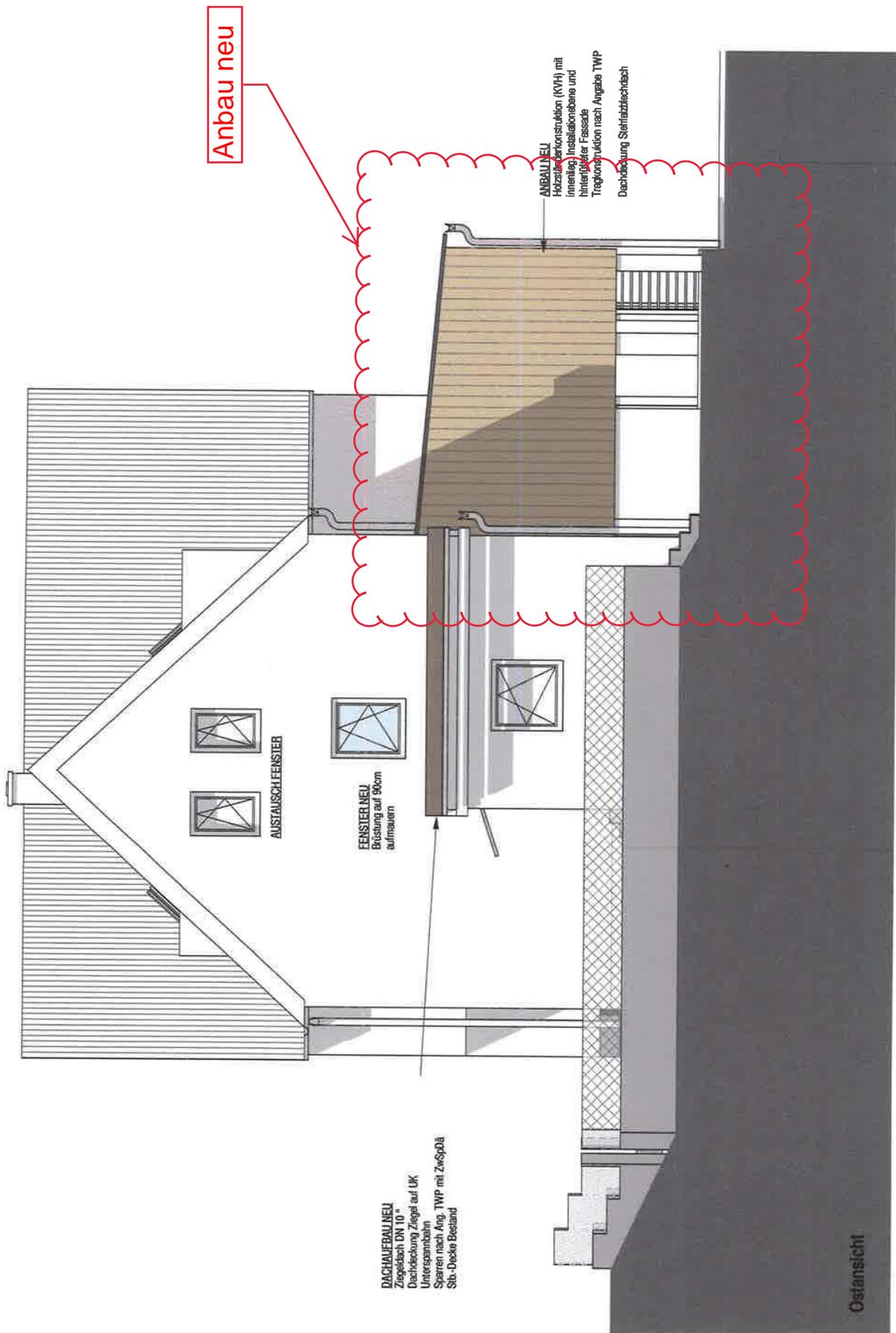
Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz.

TOP Ö 1.4



TOP Ö 4.4



TOP Ö 4.4

